

Daß die errichtete Mauer der Antragsgegnerin andererseits möglicherweise gewisse Erschwernisse bei der Nutzung des Wochenendhauses bereitet, steht dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung in diesem Umfang nicht entgegen, da die Erschwernisse dann, wenn die Antragsgegnerin sie im Ergebnis einer späteren Prüfung nicht ohnehin hinnehmen muß, keinesfalls so erheblich sind, daß sie ihr bis zur endgültigen Klärung dieser Frage im Verfahren zur Hauptsache nicht zugemutet werden könnten.

Dagegen ist der weitergehende Antrag des Antragstellers unbegründet. Die Wiederherstellung des Zauns kann im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht durchgesetzt werden. Das ist allein im ordentlichen Klageweg möglich, weil Gründe, die es dringlich erforderlich machten, in diesem Sinne eine einstweilige Regelung zu treffen, nicht gegeben sind. Entgegen der Auffassung des Antragstellers bietet der Inhalt des erwähnten Schreibens der Antragsgegnerin keinen Anhaltspunkt dafür, daß durch ein von ihr ausgehendes Verhalten sein Boot gefährdet wäre. Die in diesem Schreiben enthaltene Aufforderung, das Boot vom Grundstück zu entfernen, und der Hinweis, daß sie keine Haftung übernehme, gibt dafür weder allein noch in Verbindung mit ihren Maßnahmen und Erklärungen bezüglich des Zauns und der Mauer eine genügende Grundlage. Dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung war daher nur teilweise zu entsprechen.

## Arbeitsrecht

### § 31 Abs. 2 Buchst. b GBA.

**1. Zu den Grundvoraussetzungen für die Eignung eines Werk tätigen als Berufskraftfahrer gehören neben der polizeilichen Fahrerlaubnis die zuverlässige Erfüllung der Fahraufträge und ihre korrekte Abrechnung im Fahrtennachweisbuch, die ständige sorgfältige Wagenpflege, die Gewährleistung der Verkehrssicherheit des ihm anvertrauten Fahrzeugs sowie die unbedingte Einhaltung der Bestimmungen der StVO und der StVZO.**

**2. Neben der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen kann auch eine Kündigung wegen Nichteignung zulässig sein, wenn die Disziplinarverstöße des Werk tätigen seine Ungeeignetheit für die vereinbarte Arbeitsaufgabe zum Ausdruck bringen und der Werk tätige trotz ihm angebotener und ihm zumutbarer anderer Arbeitsplätze zu einem Änderungsvertrag nicht bereit ist.**

BG Suhl, Urteil vom 23. September 1975 — BA 29/75.

Der Kläger war vom 1. Februar 1974 an beim Verklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Am 15. April 1975 wurde ihm mit folgender Begründung fristgemäß gekündigt:

„Nachdem Sie als Kraftfahrer anfänglich große Unsicherheiten vor allem im Erkennen und Beheben kleiner Betriebsstörungen am Pkw zeigten, haben Sie danach doch entsprechende Einsatzfreude bewiesen. Leider gab es in bezug auf die ordnungsgemäße Wartung und Pflege des Pkw mit Ihnen des öfteren Auseinandersetzungen, da Ihr Kraftfahrzeug das am schlechtesten gepflegte Fahrzeug innerhalb der Kraftfahrerbrigade des Betriebes war.

Ende Dezember 1974 haben Sie dem Betrieb einen angeblichen Unfall mit dem Pkw zwischen M. und S. gemeldet. Dieser Unfall hat sich jedoch auf einer nicht genehmigten Privatfahrt nach L. ereignet. Um die Schwarzfahrt zu verschleiern, haben Sie Fahraufträge kilometermäßig falsch ausgeschrieben, um den Tachometerstand mit dem Benzinverbrauch in Übereinstimmung zu bringen.

Wegen der strafbaren Handlungen nach § 201 StGB hat Ihnen die Konfliktkommission des Betriebes, die auf Grund einer Übergabeverfügung der Volkspolizei tätig wurde, eine Rüge ausgesprochen und Sie zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet

Wegen der Falschmeldung des Unfalls, des Kraftstoffverbrauchs für private Zwecke zur Fahrt nach L. und zurück und wegen der Abänderung der Fahraufträge in der Kilometerabrechnung wurde Ihnen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ein strenger Verweis erteilt, wobei gleichzeitig gesagt wurde, daß sie wegen dieser Handlungen nicht mehr als Kraftfahrer beschäftigt werden können. Ihnen wurden im Betrieb zwei Ihnen zumutbare andere Arbeitsmöglichkeiten angeboten. Sie haben jedoch jede andere Tätigkeit im Betrieb abgelehnt.

Da der Betrieb keine weiteren Einsatzmöglichkeiten für Sie sieht, kündigen wir das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 29. April 1975.

Die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung liegt dazu vor.“

Den gegen diese Kündigung eingelegten Einspruch des Klägers wies die Konfliktkommission zurück. Ebenso wies das Kreisgericht den Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission zurück. Zur Begründung hat es dargelegt, daß die fristgemäße Kündigung die in den §§ 31 und 34 GBA geforderten Voraussetzungen erfülle. Dem Kläger fehlten wesentliche Voraussetzungen für seine Eignung als Kraftfahrer, da er trotz ständiger Auseinandersetzungen den Wagen ungenügend gepflegt und seine Fahraufträge unzuverlässig erfüllt habe (Schwarzfahrten, unrichtige Eintragungen im Fahrtennachweisbuch u. a. m.).

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, die er damit begründet, daß er die vorgeworfenen Pflichtverletzungen entweder nicht begangen oder dafür durch die Konfliktkommission und in einem Disziplinarverfahren zur Verantwortung gezogen worden sei.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zu Recht festgestellt, daß die fristgemäße Kündigung des Klägers ordnungsgemäß erfolgte und daß der Verklagte auch die in § 31 Abs. 4 GBA geforderte Unterstützung zur Aufnahme einer anderen zumutbaren Arbeit gegeben hat.

Hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzung für eine fristgemäße Kündigung nach § 31 Abs. 2 Buchst. b GBA — fehlende weitere Eignung als Kraftfahrer — gegeben war, ist das Kreisgericht jedoch über die Gründe, die Inhalt des Kündigungsschreibens waren, hinausgegangen. Das ist unzulässig.

Grundsätzlich haben die Gerichte bei einer gegen eine fristgemäße Kündigung gerichteten Klage nur die Berechtigung der im Kündigungsschreiben genannten Gründe nachzuprüfen (vgl. OG, Urteil vom 17. Dezember 1970 — Za 12/70 — NJ 1971 S. 154). Das sind im vorliegenden Fall die vom Verklagten behauptete schlechte Wagenpflege — dazu gehört auch die vorzeitige Abnutzung der Radial-Reifen bereits nach 12 000 km — sowie die Schwarzfahrt nach L. mit Verschleiern des Unfalls und den diesbezüglichen Manipulationen im Fahrtenbuch. Die während dieses Verfahrens vom Verklagten außerdem noch behaupteten Privatfahrten im Stadtgebiet und weitere falsche Eintragungen im Fahrtenbuch sind als nachgeschobene Kündigungsgründe anzusehen und unterliegen deshalb nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

Damit war der Senat verpflichtet, das Urteil des Kreisgerichts daraufhin zu überprüfen, ob die Schwarzfahrt nach L. und die nicht ausreichende Wagenpflege allein eine Kündigung wegen fehlender weiterer Eignung als Kraftfahrer ausreichend begründen.

Eine Nichteignung oder eine fehlende weitere Eignung für die Arbeitsaufgabe i. S. des § 31 Abs. 2 Buchst. b GBA ist dann gegeben, wenn bestimmte Grundvoraussetzungen als sachliche Grundlage für die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses im bisherigen Arbeitsbereich nicht mehr vorliegen (vgl. OG, Urteil